

Satzung der Gemeinde Loop

über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern und für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.05.2014 und
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16. 11.2016

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) in der Fassung vom 24.01.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOff) und den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 14.03.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 212) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.04.2003 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

Gemeindevertretung und Ausschüsse

§ 1

Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der 1. Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1b EntschVO), wenn sie weder Mitglied des Ausschusses sind noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung an der Ausschusssitzung teilnehmen.
- (4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,

- b) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, sofern sie voll stimmberechtigte Mitglieder dieser Fraktion gemäß § 32 a Abs. 2 GO sind.
- (5) Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 v.H. des Höchstsatzes (§ 12 Abs. 1 EntschVO) der Verordnung.
- (6) Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie Ausschussmitglieder, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen, erhalten zusätzlich für diese Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (§ 12 Abs. 1 EntschVO).

§ 2 Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung folgende monatliche Pauschalen:
- a. Reisekostenpauschale in Höhe von 30,-- €,
 - b. Telefonkostenpauschale in Höhe von 25,-- €,
 - c. Dienstzimmerpauschale/Büromiete in Höhe von 10,-- €.
 - d. Die/der Naturschutzbeauftragte erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 250,-- €.
- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt der Höchstbetrag für die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstausfall für Selbständige sowie für Abwesenheit vom Haushalt (§ 13 Abs. 2 EntschVO) 50,-- €/Stunde, höchstens jedoch 200,-- €/Tag.
- (3) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt der Höchstsatz für den Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen (§ 13 Abs. 3 EntschVO) 10,--€.
- (4) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO).

Abschnitt II Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v.H. der Aufwandsentschädigung der Wehführung.

- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart für die Atemschutzgeräte erhält für den Mehraufwand zu Wartung und Pflege eine monatliche Entschädigung in Höhe von 5,-- €.
- (5) Selbständige Lehrgangsteilnehmer der Feuerwehr erhalten als Verdienstausschlag pauschal 75,-- €/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstausschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.
- (6) Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich der Ersatz von Fahrtkosten sowie die Reisekostenvergütung nach den §§ 15 und 16 der EntschVO).
- (7) Die Zahlung sonstiger Entschädigungen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04 2003 in Kraft.

Loop, den _____

Gemeinde Loop
Der Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 08.05.2014

Die Änderung des § 1 Abs. 3 tritt am
15.05.2014 in Kraft

2. Änderungssatzung vom 16.11.2016

Die Änderung des § 2 Abs.1 und § 3 Abs.7
treten am 01.01.2017 in Kraft